

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Reinheitsgebot für Schokolade

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Forderung der deutschen Konditoren nach einem Reinheitsgebot für Schokolade?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Bestrebungen der EU-Kommission, nach der eine Richtlinie erlassen werden soll, die neben den klassischen Zutaten Zucker, Milch und Kakaobutter auch andere Beimengungen, wie Pflanzenfett – das zum Ranzigwerden neigt – erlaubt?
3. Ist die Landesregierung bereit, gegebenenfalls über den Bundesrat, sich dafür einzusetzen, daß die Reinheit von Schokoladen nach dem bisherigen Standard erhalten bleibt?
4. Ist die Landesregierung bereit, gegebenenfalls über den Bundesrat, sich dafür einzusetzen, daß, sollte die EU-Kommission ihre Absicht durchsetzen, eine nicht nur mit den o. g. klassischen Zutaten hergestellte kakaohaltige Masse nicht mehr als „Schokolade“ bezeichnet werden darf und durch klare Bezeichnung der Inhaltsstoffe nicht mit einer echten Schokolade verwechselt werden kann?
5. Ist die Landesregierung darüberhinaus bereit, gegebenenfalls über den Bundesrat, sich dafür einzusetzen, daß grundsätzlich die strengsten geltenden Bestimmungen innerhalb der Mitgliedsländer der EU zum Lebensmittelrecht zur Anwendung kommen sollen?

17. 10. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 8. November 1996 Nr. Z(38)–0141.5/57F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Das Bemühen der deutschen Konditoren um die Qualität der von ihnen erzeugten Produkte wird begrüßt und unterstützt. Der Deutsche Konditoren Bund hat aus Anlaß der geplanten Vereinfachung vertikaler Richtlinien im Lebensmittelbereich durch die Europäische Kommission die Forderung nach einem Reinheitsgebot für Schokolade gestellt. Der Deutsche Konditoren Bund wendet sich dabei im wesentlichen gegen die Möglichkeit, die Verarbeitung anderer Pflanzenfette als Kakaobutter bis zu einer Menge von 5 % zu erlauben.

Da aufgrund des geltenden EU-Rechts und laufender Rechtsprechung des EuGH Produkte, die in einem EU-Land rechtmäßig in Verkehr sind, auch in den anderen Ländern grundsätzlich in Verkehr gebracht werden dürfen, wäre eine nationale Sonderregelung nach Auffassung der Landesregierung nicht durchsetzbar.

Zu 2.:

Nach geltendem Recht darf in Deutschland bei der Herstellung von Schokolade kein Zusatz von Pflanzenfetten (außer der Verwendung von Kakaobutter) erfolgen. Die Verwendung anderer Lebensmittel in begrenzter Menge ist erlaubt. Außerdem dürfen natürliche und naturidentische Aromen zugesetzt werden.

Die Frage der Verwendung von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter bei der Schokoladeherstellung wurde im Vorschlag für die neue Richtlinie der EU besonders geprüft. Der Zusatz von Pflanzenfetten ist bisher in 7 Mitgliedstaaten der EU zulässig. Eine in Europa einheitliche Regelung für diese lang diskutierte Frage ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Durch die vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben in der Etikettierung ist die Information über den Zusatz von Pflanzenfett für den Verbraucher gewährleistet, so daß eine Täuschung des Verbrauchers ausgeschlossen wird. Die Hersteller traditioneller Ware, die kein Pflanzenfett enthält, können darüber hinaus nach der Richtlinie 79/112/EWG auf die Nichtverwendung dieser Fette in der Etikettierung der betreffenden Erzeugnisse hinweisen.

Nach Auffassung der Landesregierung ist allerdings der Zusatz von Pflanzenfetten zu Erzeugnissen, die mit einem Hinweis auf ihre Qualität beworben werden dürfen (Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie), nicht mit der berechtigten Verbrauchererwartung vereinbar. Die Landesregierung unterstützt daher im Bundesrat einen Antrag zur Änderung der Richtlinie in diesem Punkt.

Eine besondere Problemstellung, die eine hohe Zahl ranziger Produkte infolge der Verwendung ungeeigneter Pflanzenfette bei der Herstellung von Schokolade erwarten läßt, ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erkennen. Ranzigkeit kann prinzipiell auch bei Verwendung von Kakaobutter auftreten.

Zu 4.:

Nach den Vorschriften der neuen vertikalen Richtlinie muß der Zusatz von pflanzlichen Fetten bei Schokolade in der Etikettierung zusätzlich zum Zutatenverzeichnis angegeben werden. Durch die vorgeschriebene Kennzeichnung wird die korrekte Unterrichtung des Verbrauchers gewährleistet und eine Täuschung verhindert.

Zu 5.:

Die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards bei Lebensmitteln ist Ziel der Verbraucher- und Gesundheitspolitik der Landesregierung. Sie ist ständig bemüht, dieses Ziel auch in den Rechtsetzungsvorhaben der EU zur Harmonisierung unterschiedlicher nationaler Regelungen durchzusetzen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum